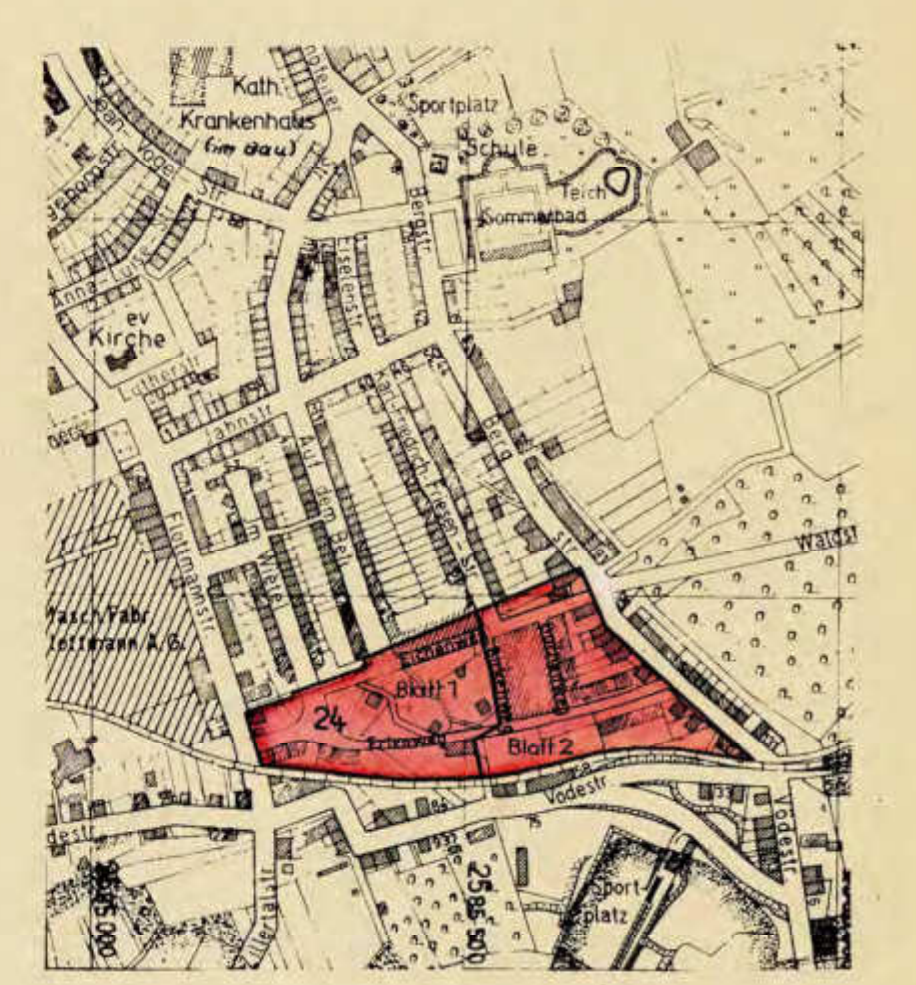




nach den §§ 8ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Bauabzugsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) und 14 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV. NW. S. 433).



Übersicht 1:10000

Gemarkung Herne

Flur 27

Straße

Waldstraße

Maßstab 1:500

Anschluß Bebauungsplan 8

Anschluß Blatt 1

Gemarkung Herne

Flur 26

Gemarkung Herne

Flur 25

Bergstraße

K 447

Zeichenbahn

Vödestraße

Gemarkung Herne

Flur 45

Dieses Blatt ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 24. Der Vermerk über sämtliche Bestandteile des Bebauungsplanes und die Ausbittlungsmerkmale befinden sich auf Blatt 1.

Herne, den 6.4. 1966

Der Oberstadtdirektor

i.A.



Städt. Übervermessungsamt

Gehört zur Vlg. v. 24.1.1965

Az. 220-1256 (Herne 24)

Landesbaubehörde Ruhr

Nachrichtliche Eintragungen

Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für vermessungstechnische Karten und Pläne in Nordrhein - Westfalen.

Bestand

- Wohn- u. Geschäftsgebäude, gewerbliche Gebäude, öffentliche Gebäude, etc.

Unverändert bestehende Festsetzungen

- Baugrenze, Begrenzungslinie, etc.

Unverbindliche Darstellungen (Planung)

- Z. B. Grundstücksgrenze, Bordsteine u. sonstige geplante top. Umfahrungen

Zeichenerklärung

Festsetzungen

- Grenzen und Begrenzungslinien, Baugrenze, etc.

Art der baulichen Nutzung

- Kleinwohngebiet, WR Reines Wohngebiet, etc.

Maß der baulichen Nutzung

- Zwillingd vorgesch. Zahl der Vollgeschosse, etc.

Aufhebung der Festsetzungen

- Begrenzungslinie, Baugrenze, etc.

Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen

- Einreihhäuser, Doppelhäuser, etc.

Außere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach über 30°, Pultdach-Traufe, etc.

- Flächen: Straßenverkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG, etc.

- Art der baulichen Nutzung: Kleinwohngebiet, etc.

- Maß der baulichen Nutzung: Zwillingd vorgesch. Zahl der Vollgeschosse, etc.

- Aufhebung der Festsetzungen: Begrenzungslinie, Baugrenze, etc.

- Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen: Einreihhäuser, etc.

- Außere Gestaltung baulicher Anlagen: Satteldach über 30°, etc.